

Satzung des Seuchenfonds des Imkerverbandes Rheinland e.V.

§ 1, Zweck

Der Seuchenfonds des Imkerverbandes Rheinland hat den Zweck, seinen Mitgliedern im Landesteil Nordrhein bei Verlusten durch anzeigepflichtige Bienenkrankheiten und der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten Hilfe zu leisten.

§ 2, Berechtigte Imker

Anrecht auf Hilfe aus dem Seuchenfonds haben alle Mitglieder aus Vereinen, die dem nordrheinischen Teil des Imkerverbandes Rheinland e.V. angehören, die ihren Verpflichtungen dem Imkerverband Rheinland e.V. gegenüber nachgekommen sind und ihre Völker und Standorte gem. der jeweils gültigen Bienenseuchenverordnung sowie nach den Vorschriften der Tierseuchenkasse gemeldet haben. Ein Anrecht auf Hilfe besteht nur für die dem Imkerverband Rheinland e.V. und den zuständigen Behörden gemeldeten Völker.

§ 3, Erlöschen der Ansprüche

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem dem Imkerverband Rheinland e.V. angeschlossenen Imkerverein im Landesteil Nordrhein erlöschen seine Ansprüche an den Seuchenfonds.

§ 4, Beiträge

Die Mittel des Seuchenfonds werden durch einen jährlich zu zahlenden Beitrag aufgebracht, der für jedes eingewinterte Bienenvolk zu zahlen ist und von den nordrheinischen Vertretern auf der Vertreterversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist von den Mitgliedern mit den übrigen Beiträgen termingerecht zu zahlen.

Die Beitragszahlung kann auf Beschluss der nordrheinischen Vertreter in der Vertreterversammlung des Imkerverbandes Rheinland e.V. ausgesetzt werden.

§ 5, Leistungen

Aus dem Seuchenfonds sind den nordrheinischen Vereinsmitgliedern Beihilfen bei seuchenhafter Erkrankung der Bienen durch anzeigepflichtige Bienenkrankheiten zu gewähren:

- a) zur Ausbildung von Bienensachverständigen im nordrheinischen Verbandsbereich, sofern sie sich verpflichten, bei Seuchenfällen tätig zu werden
- b) bei Verlusten durch Bekämpfungsmaßnahmen, sofern diese Maßnahmen auf amtliche Anordnung und unter Kontrolle eines Bienensachverständigen durchgeführt wurden
- c) für die Tätigkeit der Bienensachverständigen, soweit diese auf amtliche Anordnung tätig wurden und die Kosten zu a), b) und c) nicht von anderer Stelle zu tragen sind oder übernommen werden
- d) Für sonstige der Bienenforschung auf dem Gebiet der Krankheiten dienende Aufwendungen, sofern sie für den nordrheinischen Teil des Imkerverbandes Rheinland e.V. bestimmt sind
- e) für Aufwendungen zur Vorbeugung und Früherkennung von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten. Sie dürfen 5 % des Bestandes des Seuchenfonds am 31.12. des Vorjahres nicht überschreiten.

§ 6, Beantragung von Leistungen

Alle Leistungen aus dem Seuchenfonds zu § 5 a), b) c) und e) werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist vom Vereinsvorsitzenden unter Hinzuziehung des Bienensachverständigen auf dem formgebundenen Formular der Geschäftsstelle des Imkerverbandes Rheinland e.V. zuzuleiten.

Bei Zuschussanträgen für den Punkt e), die im Formular für Futterkranzprobenlieferungen an den FB Bienenkunde enthalten sind, reicht die Unterschrift des Imkers.

§ 7, Entscheidung über Leistungen

Über die Anträge zu § 5 a), b), c), d) und e) entscheiden die nordrheinischen Vertreter im Vorstand des Imkerverbandes Rheinland e.V.

Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung bei der Vertreterversammlung einlegen. Hier entscheiden die nordrheinischen Vertreter endgültig.

Über Leistungen gem. § 5 d) entscheiden die nordrheinischen Vertreter in der Vertreterversammlung.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorgang als abgelehnt.

§ 8, Entschädigungssätze

Zu § 5 a) sind keine Entschädigungssätze festgesetzt

Zu § 5 b) Je abgetötetes oder saniertes Bienenvolk beträgt die Entschädigung 20 % der Entschädigung aus der Tierseuchenkasse. Die Gesamtentschädigung aus der Tierseuchenkasse und dem Seuchenfonds Nord darf 128,- € je Bienenvolk nicht überschreiten. Die Zahl der entschädigten Völker darf nicht höher sein als die im Schadensjahr dem Imkerverband Rheinland e.V. gemeldeten Völker.

Zu § 5 c) Für eine Hilfskraft, die von dritter Stelle (Veterinäramt oder Tierseuchenkasse) nicht bezahlt wird, wird eine Entschädigung von € 8,- je Stunde gewährt.

Zu § 5 d) sind keine Entschädigungssätze festgesetzt

Zu § 5 e) Zur Vorbeugung und Früherkennung von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten werden Zuschüsse für Futterkranzprobenuntersuchungen ab dem Jahre 1.01.2003 gezahlt. Der Imkerverband Rheinland e.V. wird aus der Seuchenkasse Nord für Futterkranzproben aus NRW einen Zuschuss von 2,50 Euro dem FB Bienenkunde zahlen. Der Gesamtbetrag für die durchgeführten Maßnahmen wird auf der letzten Vorstandssitzung im Jahr verabschiedet.

§ 9, Satzungsänderung, Auflösung

Über Satzungsänderungen und Auflösen des Seuchenfonds beschließen die Vertreter des Landesteils Nordrhein auf der Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösen des Seuchenfonds beschließen diese über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens, das ausschließlich zur Förderung der Bienenzucht zu dienen hat.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Nordrheinischen Vertreter in der
Vertreterversammlung des Imkerverbandes Rheinland e.V. am 07. April 2001 in Mayen
Geänderte Fassung beschlossen in der Vertreterversammlung am 29. März 2003 in Bad Kreuznach

C:\Eigene Dateien\IVR\Satzung Seuchenf 2003.doc